

1024 e.V.

# Vereinssatzung

---

Stand: 20. April 2024

## §1 Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **1024 e.V.**
2. Sitz und Gerichtsstand ist 88281 Schlier.
3. Die Anschrift des Vereins ist gleich mit der des 1. Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Gründung

1. Der Verein wurde am 30.12.2010 in 88281 Schlier gegründet.

## §3 Zweck

1. Förderung der Kommunikation zwischen Anwendern von Computern. Insbesondere zwischen Experten und Anfängern.
2. Abhaltung von Mitgliedertreffen und computerbezogene Veranstaltungen.
3. Jugendliche zusammenzubringen und für diese eine Plattform zu bilden.
4. Computerbezogene gesellschaftliche Klischees abbauen.
5. Der Verein verfolgt im Allgemeinen keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
6. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## §4a Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die dem Verein bzw. seinem Zweck positiv gegenüberstehen und/oder den Verein unterstützen wollen.  
Über den Eintritt nicht natürlicher Personen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.  
Mit dem Mitgliedsantrag wird der Status des Fördermitglieds erlangt.
2. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Verein besteht aus Fördermitgliedern, aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gründungsmitgliedern.
4. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Aufwendungen. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nummer 26a EStG auszahlen.

## **§4b Arten der Mitgliedschaft**

1. Fördermitglieder sind Mitglieder, die auf Antrag Vereinsmitglied wurden. Sie unterstützen den Vereinszweck durch ihren Mitgliedsbeitrag und erhalten dafür Rabatte auf Vereinsveranstaltungen.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Vereinszweck unterstützen. Die Pflichten von aktiven Mitgliedern werden in §4c der Satzung geregelt.
3. Passive Mitglieder sind ehemals aktive oder Fördermitglieder, die 2 Jahre oder zwei Veranstaltungen nicht am Vereinsleben teilgenommen haben. Sie verlieren ihr Stimmrecht.
4. Ehrenmitgliedschaft kann nicht erworben werden. Sie wird durch den Vorstand verliehen an Personen, die sich in besonderem Maße eingesetzt haben oder dem Verein und dessen Zweck auf außerordentliche Weise gedient haben. Ein Ehrenmitglied kann zugleich auch den Status des aktiven oder passiven Mitglieds haben.
5. Fördermitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt, dürfen aber bei allen Sitzungen anwesend sein und Anträge einreichen.

## **§4c Aktive Mitglieder**

1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Vereinszweck unterstützen und aktiv an der Planung der Veranstaltungen und Treffen mitwirken.
2. Aktive Mitglieder sind zur Mitarbeit auf Vereinsveranstaltungen und deren ganzjähriger Planung verpflichtet.
3. Der Status des aktiven Mitglieds kann per Antrag erlangt werden.
4. Um aktives Mitglied zu werden, muss man auf zwei Veranstaltungen des Vereins aktiv mitgeholfen haben.
5. Die aktiven Mitglieder müssen über eine Aufnahme von aktiven Mitgliedern abstimmen. Es bedarf einer 3/4 Mehrheit der Stimmen.
6. Wer zwei Jahre oder 2 Veranstaltungen nicht beteiligt war, wechselt in den Status des passiven Mitglieds. Dies kann auch auf persönlichen Wunsch erfolgen.
7. Ein aktives Mitglied ist beitragsbefreit.
8. Der Vorstand kann in einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit jederzeit aktive Mitglieder ernennen.

## **§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme als Mitglied muss schriftlich beantragt werden. Natürliche Personen sind sofort nach Übergabe des Antrags Fördermitglied. Bei nicht natürlichen Personen entscheidet der Vorstand innerhalb von 90 Tagen.
2. Der Übertritt in die passive Mitgliedschaft muss vor dem 31. Dezember eines Jahres schriftlich angezeigt werden und ist dann ab dem 1. Januar des Folgejahres gültig.
3. Der Antrag, um aktives Mitglied zu werden, hat schriftlich zu erfolgen und gilt unmittelbar, sofern §4c Abs. 4 und 5 erfüllt wurden. Die Beitragsbefreiung gilt ab dem Folgejahr.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod zum Ende des Kalenderjahres. Bei Tod endet die Mitgliedschaft unmittelbar.
5. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie kann auf Wunsch sofort oder zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
6. Der Ausschluss erfolgt
  - a. Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung den Jahresbeitrag nicht bis Ende des Kalenderjahres entrichtet hat.

- b. Wegen Handlungen, die das Ansehen des Vereins beeinträchtigen, insbesondere wenn sie vorsätzlich begangen werden.
  - c. Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
  - d. Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinsleben.
  - e. Wegen Störungen des Vereinsfriedens, insbesondere wenn körperliche Angriffe gegenüber anderen Mitgliedern vorliegen.
  - f. Aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
7. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
  8. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
  9. Gegen diesen Beschluss ist die außerordentliche Einberufung einer Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
  10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand in der Vereinsordnung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.
3. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der Mitgliedsbeitrag anteilig der Monate fällig. Es zählt ab dem Folgemonat des Eintritts. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann zur Nutzung der Mitgliedsrechte berechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet wurde. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
4. Der Vorstand hat das Recht, in besonderen Fällen, z.B. bei Bedürftigkeit, die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
5. Der Vorstand hat das Recht, in besonderen Fällen, z.B. bei Bedürftigkeit, den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
6. Der Antrag auf Beitragsermäßigung oder Beitragserlass ist schriftlich einzureichen und zu begründen.
7. Bis zum 01.03. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten.

## **§7 Die Organe des Vereins**

1. Die Vereinsorgane sind:
  - a. Der Vorstand
  - b. Die Mitgliederversammlung

## §8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus
  - a. 1. Vorstand.
  - b. 2. Vorstand.
  - c. Kassenwart.
2. Des Weiteren kann die Mitgliederversammlung, bei Bedarf und durch Abstimmung, eine oder mehrere der folgenden Positionen dem Vorstand hinzufügen und besetzen:
  - a. Materialwart.
  - b. Schriftführer .
  - c. maximal zwei Beisitzer.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand i.S. des BGB, nämlich den Personen in den Ämtern in §8 Abs. 1 beschrieben, vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand i.S. des BGB, nämlich den Personen in den Ämtern in §8 Abs. 1 beschrieben.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 8 Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Erfolgt kein Antrag auf Neuwahlen, verlängert sich die Amtszeit automatisch um ein Jahr.
6. Gewählt wird nach dem in §11 beschriebenen Verfahren.
7. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 14 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliedervollversammlung bestimmen.
9. Jedes Vereinsmitglied, das in den Vorstand gewählt wurde, hat sich mit seinem Aufgabengebiet vertraut zu machen. Darüber hat es spätestens nach 14 Tagen eine schriftliche Bestätigung abzugeben.
10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen an der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
11. Der Vorstand kann für Veranstaltungen, nach eigenem Ermessen, einen Projektleiter bestimmen, der ein besonderer Vertreter mit Außen Vertretungsmacht im Sinne des §30 BGB ist. Dieser wird mit einfacher Mehrheit des Vorstands berufen und abberufen. Der Aufgabenbereich des besonderen Vertreters beschränkt sich auf die Tätigkeiten, die mit der Organisation der Veranstaltung gewöhnlicher Weise einhergehen. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird durch die Berufung des gesonderten Vertreters nicht beschränkt. Der gesonderte Vertreter ist an Weisungen des Vorstands gebunden.

## **§9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, die Einladung erfolgt per Post zur letzten bekannten Anschrift des Mitglieds oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Der Vorstand kann nach Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies, wenn mindestens 25% der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. In diesem Fall ist die Versammlung binnen sechs Wochen abzuhalten und die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zehn Tagen einzuladen.
3. Mitglieder können sich durch eine schriftliche und unbeschränkte Vollmacht auf der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder vertreten lassen. Eine Kopie der Vollmacht muss dem Vorstand vor der Sitzung vorliegen.
4. Ein Vertreter kann außer sich selbst nicht mehr als zwei Mitglieder auf der Mitgliederversammlung vertreten. Alle Vertretungen sind zudem am Anfang der Sitzung dem Sitzungsleiter der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
5. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## **§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Die Wahl des Vorstands.
  - b. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
  - c. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
  - d. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
  - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  - f. Weitere Aufgaben können in der Geschäftsordnung angegeben werden.

## **§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand gestellt.
2. Sofern sich aus dieser Satzung oder geltenden Gesetzen nichts anderes ergibt, ist zur Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (relative Stimmenmehrheit). Zur Beschlussfassung ist daher erforderlich, dass mehr Stimmen für den Antrag als gegen den Antrag abgegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

4. Die Wahl des Vorstands sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl des Vorstands sowie des Kassenprüfers ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen, abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

## **§12 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer eigenhändig zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§13 Disziplinarmaßnahmen**

1. Der Vorstand kann gegen Vereinsmitglieder, die den Vereinszielen zuwiderhandeln oder den Vereinsfrieden stören, Disziplinarmaßnahmen verhängen.
2. Vor Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
3. Disziplinarmaßnahmen sind:
  - a. Schriftliche Verwarnung
  - b. Geldbuße von max. 250.- €
  - c. Einschränkung oder Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten
  - d. Ausschluss aus dem Verein
4. Die zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen erforderlichen Verfahrenskosten hat der Betroffene zu tragen.
5. Für Disziplinarmaßnahmen ist dieselbe Verfahrensweise wie für den Ausschluss aus dem Verein nötig ( §5 Abs.6-9).

## **§14 Vereinsordnung**

1. Neben der Satzung gilt die Vereinsordnung. Sie ist untergliedert in
  - a. Geschäftsordnung
  - b. Disziplinarordnung
  - c. Vorstandsordnung.
2. In der Geschäftsordnung werden insbesondere ergänzende Punkte zum Ablauf der Mitgliederversammlung, die Höhe der Beiträge und die Benutzung der vereinseigenen Sachen geregelt.
3. In der Disziplinarordnung werden alle gegen Mitglieder verhängten Disziplinarmaßnahmen und die Begründung der Verhängung ohne Angabe des Namens aufgeführt. Die Disziplinarordnung dient der Erleichterung der Tätigkeit des Vorstands und der Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.
4. In der Vorstandsordnung werden die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder

aufgeführt und gegeneinander abgegrenzt. Sie sollen insbesondere neu gewählten Amtsinhabern den Umfang ihres Amtes verdeutlichen.

5. Die Vereinsordnung wird vom Vorstand erstellt und beschlossen, spätere Änderungen müssen mit 2/3 Mehrheit des Vorstands verabschiedet werden.
6. Die Vereins- und Disziplinarordnung darf nicht der Satzung widersprechen und darf nicht den Vereinszweck gefährden.

## **§15 Vereinsfinanzierung**

1. Der Verein wird durch folgende Mittel finanziert:
  - a. Mitgliedsbeiträgen
  - b. Überschuss durch Veranstaltungen
  - c. Vermietung von Vereinseigentum
2. Vermögen des Vereins darf im Allgemeinen nur satzungsgemäß verwendet werden.

## **§16 Auflösung des Vereins**

1. Die Vereinsauflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zum Beschluss müssen 80% der stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung des Vereins stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins geht dessen restliches Vermögen an die Gemeinde Schlier, ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugend, über.

## **§17 Inkrafttreten**

Diese Satzung ersetzt die Fassung vom 30.12.2010.  
Beschlossen wurde dies in der Mitgliederversammlung vom 20.04.2024